

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus
der Fakultät Kulturwissenschaften
an der Technischen Universität Dortmund
vom 25. Oktober 2017**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus der Technischen Universität Dortmund vom 3. Februar 2016 (AM Nr. 5/2016, S. 1 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Überschrift:

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen

2. Absatz 1 im Anhang der Prüfungsordnung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Studieneinheit Journalistik besteht aus den folgenden Modulen:

Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt Journalistik			
Modul		Prüfungsart	Leistungs- punkte
1	Gesellschaftliche und kommunikationswissenschaftliche Grundlagen des (Wissenschafts-) Journalismus	4 Teilleistungen	13
2	Struktur und Entwicklung der Massenmedien	2 Teilleistungen	10
3	Journalistische Vermittlung und Produktion: Allgemeiner Journalismus	3 Teilleistungen	13
4	Journalistische Recherche und Produktion I: Wissenschaftsjournalismus	3 Teilleistungen	12
5	Journalistische Recherche und Produktion II: Projektstudium	3 Teilleistungen	12
6	Wahlpflichtbereich	Teilleistungen entsprechend der Zahl der gewählten Veranstaltungen	10
7	Bachelorarbeit	Modulprüfung	12

8	Volontariat mit Begleitseminaren*	*	60
---	-----------------------------------	---	----

* Das Modul wird ohne Prüfung gemäß § 7 Absatz 3 abgeschlossen.

3. Absatz 2 des Anhangs erhält folgende Fassung:

(2) Das Zweitfach Naturwissenschaften besteht aus

- der Einführung in die Naturwissenschaften und die Medizin und
- einem fachwissenschaftlichen Schwerpunkt.

Es kann zwischen dem Schwerpunkt Biowissenschaften / Medizin und dem Schwerpunkt Physik gewählt werden.

Die Einführung in die Naturwissenschaften und die Medizin besteht aus den Modulen:

Einführung in die Naturwissenschaften und die Medizin			
Modul		Prüfungsart	Leistungs- punkte
1	Einführung in die Physik und mathematische Grundlagen (Schwerpunkt Biowissenschaften/Medizin)	2 Teilleistungen	14
1	Einführung in die Physik und mathematische Grundlagen (Schwerpunkt Physik)	2 Teilleistungen	14
2	Einführung in die Chemie	Modulprüfung	8
3	Einführung in die Biowissenschaften	2 Teilleistungen	10

Der Schwerpunkt Biowissenschaften / Medizin besteht aus den Modulen:

Schwerpunkt Biowissenschaften/Medizin			
Modul		Prüfungsart	Leistungs- punkte
1	Anorganische Chemie	2 Teilleistungen	6
2	Organische Chemie und Physikalische Chemie	Je nach Wahl 2 oder 3 Teilleistungen	11/14**
3	Biochemie, Zellbiologie und Allgemeine Biologie	Je nach Wahl 3 oder 4 Teilleistungen	12/15**
4	Wahlpflichtbereich Biowissenschaften	Teilleistungen entsprechend der Zahl der gewählten Veranstaltungen	10
5	Grundlagen der Medizin	Modulprüfung	4
6	Zentrale medizinische Fächer	Modulprüfung	5

** Es muss wahlweise entweder das Praktikum Organische Chemie (in Modul 2) oder das Praktikum Biochemie (in Modul 3) mit jeweils 3 Leistungspunkten absolviert werden. Dadurch ergeben sich die unterschiedlichen Aufteilungen der Leistungspunkte. In

beiden Modulen zusammen müssen jedoch immer 26 Leistungspunkte erreicht werden.

Der Schwerpunkt Physik besteht aus den Modulen:

Schwerpunkt Physik			
Modul		Prüfungsart	Leistungs- punkte
1	Mathematische Grundlagen	Modulprüfung	5
2	Physikalische Messmethoden	Modulprüfung	6
3	Experimentalphysik	2 Teilleistungen	18
4	Wahlveranstaltungen	Teilleistungen entsprechend der Zahl der gewählten Veranstaltungen	22

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus eingeschrieben worden sind.
- (1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 18. Oktober 2017 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 12. September 2017.

Dortmund, den 25. Oktober 2017

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather